

Betriebsprüfung

Kein Grund zur Panik

Foto: istockphoto.de

Außenprüfungen verursachen bei vielen deutschen Unternehmern kalten Schweiß und schlaflose Nächte. Doch warum eigentlich? Ist die Buchhaltung sauber, kann kaum etwas passieren, wissen Steuerexperten, die mit den DEHOGA-Landesverbänden zusammenarbeiten. Und spezialisierte Unternehmensberater helfen bei der richtigen Kalkulation.

Kennen Sie den Film „Shining“, der auf dem gleichnamigen Roman des US-amerikanischen Horror-Autors Stephen King beruht? Jack Nicholson bahnt sich in einer legendären Szene mit der Axt den Weg durch eine Tür, dahinter kauert seine verängstigte, schreiende Frau, in größter (und berechtigter) Sorge um Leib und Leben. Ungefähr so, glaubt man zahlreichen Stimmen, fühlen sich Unternehmer in Deutschland, wenn sie eine Anordnung zur Außenprüfung in ihrem Briefkasten finden: voll Furcht in einem kleinen Raum zusammen-

gekauert, während draußen der Prüfer des Finanzamtes auf Einlass pocht.

Außenprüfung ist der amtlich und formal korrekte Begriff für den Vorgang, der im Volksmund als Steuer- oder Betriebsprüfung bekannt ist.

Doch was ist das eigentlich genau, eine Außenprüfung? Das „Wirtschaftslexikon Gabler“ definiert diese wie folgt: „Die Außenprüfung ist ein besonderes Sachaufklärungsverfahren der Finanzbehörden. Im Gegensatz zur älteren Bezeichnung ‚Betriebsprüfung‘ soll in der durch die Abgabenordnung (AO)

1977 eingeführten Bezeichnung ‚Außenprüfung‘ zum Ausdruck kommen, dass das Verfahren nicht auf ‚Betriebe‘ beschränkt ist, sondern auch bei anderen Steuerpflichtigen Anwendung finden kann.“ Will heißen: Die Außenprüfung dient der Ermittlung, Prüfung und Beurteilung der Verhältnisse eines Steuerpflichtigen um die Gleichmäßigkeit der Besteuerung sicherzustellen.

Indes: Wer richtig vorbereitet ist, muss sich vor und bei der Prüfung nicht fühlen wie Jack Nicholsons Filmgattin. Experten verraten, auf was es ankommt.

Wer wird wann geprüft?

Grundsätzlich gilt: Für jedes Unternehmen und jeden Freiberufler kann eine Außenprüfung angeordnet werden. Und man weiß nicht, wann es einen trifft. Und dennoch gibt es Regelungen, Willkür kann man der Finanzverwaltung bei der Terminvergabe nicht vorwerfen. Die Häufigkeit von Prüfungen richtet sich nach der Betriebsgröße. Während Großbetriebe turnusmäßig geprüft werden, passiert dies bei Mittelbetrieben (darunter fallen im Gastgewerbe Unternehmen mit Umsätzen von mehr als 710 000 Euro jährlich) durchschnittlich alle zehn Jahre. Gastgewerbliche Klein- und Kleinstbetriebe mit Jahresumsätzen von mehr beziehungsweise weniger als 160 000 Euro werden alle zehn bis 15 Jahre geprüft, wobei die Zeiträume auch deutlich länger sein können.

Doch Obacht: Neben diesen routinemäßigen Prüfungen können die Prüfer auch im Bedarfsfall ausdrücken, zum Beispiel, wenn der Verdacht besteht, dass ein Betrieb seine Einkünfte nicht ordnungsgemäß versteuert.

Doch wie das? „Die Finanzverwaltung hat



RMS 2.0 gestartet“, sagt **Michael Dagit**, Geschäftsführer der Wotax Steuerberatungsgesellschaft aus Aachen und Partner des DEHOGA NRW. Dahinter verbirgt sich ein Risikomanagementsystem, das den Steuerbürger einschätzt. „Recht risikoarm wird beispielsweise die Steuererklärung eines Lehrers eingeschätzt. Dieser bezieht ein Beamtengehalt und hat wenig Werbungskosten. Im Gegensatz hierzu gehören Unternehmen mit hohen Bargeldeinnahmen zur Risikogruppe. Denn während bei der Steuererklärung eines Lehrers schnell abgeprüft werden kann, ob alle zwölf Gehaltszahlungen tatsächlich auf der Einnahmeseite erfasst sind, ist dies bei einem Betrieb mit hohem Bargeldanteil nicht möglich. Und die Gastronomie zählt zu diesen Unternehmen mit hohen Bargeldeinnahmen“, so Dagit weiter.

Solche Probleme können Hoteliers und Gastwirte relativ leicht vermeiden, denn es gilt die Faustregel: Jede Unregelmäßigkeit weckt das Misstrauen des Finanzamtes. Aber wer keine Unregelmäßigkeiten in seinen Unterlagen hat, fällt durch das Raster des Risikomanagementsystems.

Gute Buchführung wichtig

Wer so wenig Probleme wie möglich bei der Prüfung haben möchte, sollte grundsätzlich auf eine saubere und transparente Buchführung achten. Es beginnt damit, dass alle Tageseinnahmen ordnungsgemäß erfasst sein müssen, erläutert **Martin Liepert**, Steuerberater bei



Anzeige

INTER GASTRA Messe Stuttgart Mitten im Markt

11.02 – 15.02.2012

„Die **INTERGASTRA** ist für mich einfach die schönste Messe. Ich freue mich schon, dort wieder die alten Kollegen und Freunde zu treffen. Toll finde ich auch die Wettbewerbe. Sie haben einen ganz besonderen Stellenwert. Und die Verkehrsanbindung ist einfach prima!“



Urs Regli, Culinary Food Art, Kempten
(Vierfacher Patisserie-Olympiasieger)

→ www.intergastra.de

der Gesellschaft ECOVIS aus München, einem Partner des DEHOGA Bayern. „Dabei geht es aber nicht nur darum, die Einnahmen zu zählen. Der Kassenbericht muss vollständig und ordentlich sein. Nur so kann der Prüfer von den Ursprüngen her prüfen, und genau das will er.“ Liepert definiert beispielhaft vier Stufen, die nötig wären für eine korrekte Erfassung der Tageseinnahmen: Stufe 1 beinhaltet die jeweiligen Einzelumsätze, während die Tageseinnahmen der einzelnen Warengruppen in Stufe 2 zusammengefasst werden. Der Tagesumsatz aller Getränke und Speisen bildet Stufe 3, und die letzte Stufe der ordentlichen Buchführung ist dann der Tagesgesamtumsatz, zu dem, wie der Begriff sagt, alle Einnahmen

des Betriebs gehören. „Es muss nachprüfbar sein, dass alle Stufen aufeinander aufbauen“, sagt Liepert. „Deshalb müssen Unternehmer alle Ursprungsaufzeichnungen aufbewahren.“

Zur guten Buchführung gehört auch, alle Belege und Nachweise aufzubewahren und sich zeitig darum zu kümmern, sie zu erhalten. Wer sich also beispielsweise erst während der Prüfung um Nachweise, Aufstellungen und Quittungen bemüht, nährt Verdachtsmomente – und dieser Verdacht kann, in Kombination mit einer schlechten Buchführung, dazu führen, dass die Buchhaltung vom Prüfer in Zweifel gezogen wird. „Ich spreche in solchen Fällen gerne von einer Beweisvorsorge. Liegen alle Belege und Aufzeichnungen ordnungsgemäß vor und sieht es nicht nach kurzfristiger Beschaffung aus, kann man auch Nachfragen seitens des Prüfers zu solchen Vorgängen zu seinen Gunsten beantworten“, sagt Martin Liepert. Die Kasse (siehe auch S. 22, „Die Kasse im Betrieb“) ist das Herz der betrieblichen Buchführung. Operieren Unternehmer und Mitarbeiter sauber mit ihr, ist vieles gut, tun sie es aber nicht, ist fast alles schlecht. „Für den Prüfer steht die Kasse bei allen Betrieben mit hohem Bargeldgeschäft, und dazu zählt das Gastgewerbe, im Zentrum“, sagt Steuerberater Michael Dagit. Da Kassen noch keinen sogenannten Fiskalchip haben, der alle „bonierten Umsätze“, so der Fachausdruck, speichert, steige der Prüfer tief in die Kasse ein, so Dagit: „Dabei kann er Fehler finden, um mit diesen dann die Buchhaltung des Betriebs zu verwerfen.“

Der häufigste Fehler seien fehlende Z-Berichte. Unter Z-Bericht versteht man den Tagesabschluss, der der Abrechnung aller an der Kasse getätigten Einnahmen und Ausgaben (Bargeld und bargeldlose Zahlungen) sowie aller getätigten Umsätze pro Artikel und nach Gruppen dient: „Diese Z-Berichte müssen zwingend vollständig sein. Es genügt, wenn ein Bericht fehlt, dann kann der Prüfer die Buchhaltung monieren. Ob der Steuerberater diese Z-Berichte sehen wollte oder nicht, spielt keine Rolle.“

Platz 2 der „ewigen Hitliste der simplen Fehler mit teuren Folgen“, wie Dagit formuliert, nehmen Minuskassenbestände ein: „Es ist nicht möglich, dass der Kassenbestand ein Minuszeichnen hat. Es gibt nicht weniger als kein Bargeld. Ursache sind ausgelagerte ‚Hosentaschenkassen‘, sprich: Der Unternehmer hat undokumentiert Bargeld aus der Kasse entnommen, zum Beispiel, um eben mal schnell etwas nachzukaufen.“

Die Kasse im Betrieb

So manche Anforderung an die Kassenführung (Aufbewahrung aller Z-Berichte, Kassenstand im Minus etc.) erweckt den Eindruck, als mache eine Handkasse im Betrieb mehr Sinn, frei nach dem Motto: „Wo keine detaillierten Aufzeichnungen sind, kann durch das Finanzamt nichts untersucht werden. Aber eben auch durch den Unternehmer selbst nicht. Servicekräften in diesem Umfange zu vertrauen, wäre fahrlässig“, warnt Gastgewerbe-Experte Michael Dagit, Geschäftsführer der Wotax Steuerberatungsgesellschaft aus Aachen und Partner des DEHOGA NRW, stellvertretend für die Branche. Das heißt: Steuerfachleute raten davon ab, sich auf Handkassen zu verlassen. Dazu hat auch das Finanzgericht Berlin-Brandenburg in seinem Urteil vom 17. März 2009 folgendes vermerkt: Gibt es täglich nur die Umsatzzeile „Tageseinnahmen“, erwartet das Gericht unterstützende Kontrolllisten wie den täglich erfassten Bestand von Leergut oder auch „Strichlisten“ nach Getränkearten. Auf dieser Basis haben Prüfer sogar Bierdeckel als aufbewahrungspflichtige Grundaufzeichnung eingestuft. Ähnlich exakt werden dann natürlich die handschriftlich geführten Kassenberichte geprüft. Wenige Rechenfehler reichen, um auch die handschriftliche Kasse zu kippen. „Das ist keine Lösung“, sagt Dagit.

Aber nicht nur deshalb ist ein modernes Kassensystem empfehlenswert. Denn durch die neuen Richtlinien des Bundesministeriums für Finanzen zur „Aufbewahrung digitaler Unterlagen bei Bargeschäften“ (26. November 2010) gilt für Gastronomen, dass dem Finanzamt künftig alle Einzeldaten zu jedem Geschäftsvorfall elektronisch und unveränderlich in einem auswertbaren Format jederzeit zur Verfügung gestellt werden müssen. Erst dann entspricht das Kassensystem den „Grundsätzen zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen“ (GDPdU); das Gesetz ist seit Januar 2002 in Kraft. Diese Grundsätze regeln auch die digitale Betriebsprüfung: Der Prüfer fordert die gespeicherten Buchhaltungsdaten auf CD an und liest diese Werte über eine Schnittstelle in sein Auswertungsprogramm ein. Gleiches könnte er auch mit den Kassendaten machen. „Hier beschränkt man sich momentan darauf, die Systemdokumentation anzufordern. Diese enthält die zur Kasse gehörenden Handbücher, Software- und Wartungsprotokolle. Können diese

Unterlagen nicht vorgelegt werden, wird die Kassenbuchhaltung in Zweifel gezogen“, sagt Michael Dagit.

Doch was bedeutet die Aufbewahrungspflicht? Die wichtigsten Infos hat das Unternehmen Kassensysteme Ebner zusammengefasst:

- Alle Einzeldaten zu jedem Geschäftsvorfall sind digital und unveränderlich aufzuzeichnen.
- Alle mit der Kasse beziehungsweise einem Kassensystem erstellten Unterlagen wie Belege und Quittungen sind digital zu speichern, ebenso sind alle unbaren Geschäftsvorfälle erfassungspflichtig.
- Die Daten müssen mindestens zehn Jahre archiviert werden und dürfen nicht veränderbar sein.
- Jede Kasse ist mit Einsatzzeit und -ort zu registrieren.

„Ab Januar 2017 müssen Betriebe zwingend Kassensysteme, die diesen Anforderungen gerecht werden, einsetzen. Wer noch nicht so ausgerüstet ist, muss die Anforderung der Übergangsregelung erfüllen“, sagt Martin Liepert von der Münchner Gesellschaft ECOVIS. Diese Übergangsregelung besagt unter anderem, dass Bedienungs- und Programmieranleitung des Geräts, Protokolle der Programmabrufe und aller Änderungen und über Änderungen zur Kassenprogrammierung und Rechnungen vorgelegt werden und dass Tagesendsummenbons mit einer Z-Nummer versehen sein müssen. Zudem muss die Vollständigkeit der Endsummen sichergestellt sein, und man sollte alle möglichen technischen Erweiterungen durchgeführt haben; um das Kassensystem auf die neuen Anforderungen „upzudaten“ und notfalls im Rahmen der Beweisvorsorge eine entsprechende Bescheinigung des Kundendienstes anzufordern.

Laut Kassensysteme Ebner lassen sich bestehende Kassensysteme so umrüsten, dass man für die Zeit nach der Übergangsregelung bestens gerüstet ist.

Aufgrund dieser Bestimmungen bilden „moderne Kassensysteme eine wichtige Grundlage für Betriebsprüfungen“, fasst Michael Breckner vom österreichischen Kassenhersteller BHS Daten-

systeme zusammen.

DEHOGA Thüringen-Hauptgeschäftsführer Dirk Ellinger warnt aber vor vorschnellen Investitionen: „Natürlich müssen Gastronomie und Hotellerie in naher Zukunft ihre Kassensysteme erneuern, was mit nicht unerheblichen Kosten verbunden sein dürfte. Dabei darf aber nicht verkannt werden, dass auch die Kassen den gestellten Anforderungen genügen müssen. Allein auf Aussagen von Verkäufern sollten wir uns dabei jedenfalls nicht verlassen. Deshalb gilt das Sprichwort: Darum prüfe, wer sich ewig bindet.“



Foto: istockphoto.de

Kommt das Restgeld mit Beleg nicht am selben Tag zurück, hat die Kasse ein Loch. „Hier muss man zwingend selbst zum Buchhalter werden und diese vorübergehenden Entnahmen ausbuchen. Andernfalls nimmt Ihr Finanzamt an, das Kassenminus sei durch zu hohe Sofortstornos entstanden“, warnt Steuerexperte Dagit.

Diese „Sofortstornos“ führen laut Michael Dagit sogleich zum dritten sowohl schwerwiegenden als auch sehr häufigen Fehler: die undokumentierten Kassenstornos. Sei ein Storno wegen Beschwerden des Gastes erforderlich, müsse ein Beleg gezogen werden, auf dem die Servicekraft und Chef oder Serviceleiter das Storno begründen und den Beleg abzeichnen. „Dieser Beleg ist aufzubewahren, weil er bei Prüfungen Gold wert sein kann!“, sagt Dagit. Dies ist sogar gerichtlich fixiert. In einem Urteil des Niedersächsischen Finanzgerichtes vom 2. September 2004 heißt es: „Die Führung eines PC-Kassensystems verstößt gegen die Ordnungsprinzipien des § 146 Absatz 4 AO, wenn bei den Kassenabschlüssen keine Stornobuchungen erfasst sind.“

Die Prüfung naht – was tun?

Sobald die Prüfungsanordnung ins Haus geflattert ist, beginnt für den Unternehmer eine recht arbeitsreiche Zeit. „Die erste Frage, die man sich stellen sollte, ist: Wo platziere ich den Prüfer in meinen Räumen?



Denn immer häufiger wird direkt vor Ort geprüft, nicht im Finanzamt oder beim Steuerberater“, sagt **Ralph Kammermeier**, Steuerberater bei der Kanzlei Haubner, Schäfer und Partner, einem

Kompetenzpartner des bayerischen DEHOGA. Dafür sollte man sich mit dem Prüfer abstimmen, damit er einen ordentlichen Arbeitsplatz für die Zeit der Prüfung hat.



Zeitgleich sollte man seinen Steuerberater über die Prüfung informieren – „denn nur dieser hat die umfassenden Kenntnisse, um die Prüfung perfekt vorzubereiten“, sagt

Hans Bossin, Steuerberater bei Dr. Bossin und Partner Steuerberater und Rechtsanwälte, einem Partner des brandenburgischen DEHOGA. „Mit Hilfe des Steuerberaters können potenziell problematische Sachverhalte identifiziert und Lösungsansätze besprochen werden.“

Damit der Prüfer vernünftig und zügig arbeiten kann, sollten alle wichtigen Unterlagen herausgesucht werden. Dazu gehören natürlich Abrechnungen und Rechnungsbelege, aber auch Vertragswerk. „Das wird oft vergessen“, weiß Kammermeier.

— Anzeige —

Messe Stuttgart
Mitten im Markt

11.02. – 15.02.2012

„Auf die **INTERGASTRA** freue ich mich doppelt. Auf neue Ausstattungsideen für unser Restaurant und auf eine besondere Herausforderung, die ich zusammen mit der AHGZ organisieren darf: die Sternennacht, auf der wir möglichst viele Sterneköche zusammenbringen wollen.“

Rolf Straubinger, Burg Stauffeneck, Salach
(1 Michelin Stern, 17 Punkte Gault Millau, Hotelier des Jahres)

→ www.intergasttra.de

Wichtig sei auch, führt **Martin Liepert** aus, dass alle Unterlagen ordentlich für den Prüfer aufbereitet würden: „Wer seine Quittungen ungeordnet in einem Schuhkarton überreicht, macht keinen guten Eindruck. Förderlich für die Glaubwürdigkeit ist so eine Vorgehensweise nicht gerade – aber dabei ist Glaubwürdigkeit sehr wichtig bei einer Außenprüfung. Wer glaubwürdig ist, hat immer Vorteile!“

Stichwort Steuerberater: Er ist für die Unternehmen von wesentlicher Bedeutung für den gesamten Prozess. Dazu sagt Hans Bossin: „Der Steuerberater spielt eine zentrale Rolle bei der gesamten Betriebsprüfung. Eine ganz wesentliche vom Steuerberater wahrgenommene Position ist die der „Barriere“ zwi-

schen Unternehmen und Prüfer. Alle erteilten Auskünfte sollten grundsätzlich über den Steuerberater erfolgen bzw. von bestimmten, ausgewählten Angestellten in Beisein des Beraters. Ist der Berater in ständigem Kontakt mit dem Prüfer, können relevante Sachverhalte zeitnah mit dem Unternehmer beziehungsweise der Geschäftsführung besprochen und adäquate Maßnahmen ergriffen werden. Die Erfahrung und das Fachwissen des Beraters können hier einen entscheidenden Unterschied machen, da der Laie vielen Prüferanfragen nicht entnehmen kann, was der Prüfer eigentlich wirklich wissen möchte und was die steuerlichen Konsequenzen sind. Bei der Schlussbesprechung zum Abschluss der Prüfung, bei der es oft zum Nachgeben sowohl seitens der Finanzbehörde als auch des Steuerpflichtigen bei verschiedenen Sachverhalten kommt, um eine Gesamteinigung zu erzielen, hilft der Steuerberater hinsichtlich der Beurteilung der Stärke der Rechtspositionen bei den verschiedenen Themen.“

Prüfungsängste

Doch warum fürchten sich Betriebsinhaber eigentlich so vor der Außenprüfung durch das Finanzamt? „Eine solche Prüfung hat natürlich insofern immer einen bitteren Beigeschmack, als dass ein Mitarbeiter der Finanzverwaltung den Betrieb durchleuchtet. Das kann natürlich zur Folge haben, dass man Steuern nachzahlen muss, bedeutet aber auch, dass die Abläufe im Unternehmen gestört werden können und man einen gestiegenen Arbeitsaufwand vor und während der Prüfung hat“, sagt **Ralph Kammermeier** von der Kanzlei Haubner, Schäfer und Partner.

Steuernachzahlungen sind sogar die Regel bei Betriebsprüfungen, erläutert auch DEHOGA Brandenburg-Partner Hans Bossin: „Es gibt durchaus Betriebsprüfungen, die zu keinen Steuernachzahlungen führen. Im Bereich der Gastronomie habe ich in der Praxis von so einem Fall jedoch noch nie gehört. Werden nur punktuelle Sachverhalte bemängelt, ergeben sich gewöhnlich überschaubare Nachzahlungen. Häufiges Ergebnis von Betriebsprüfungen ist es jedoch, insbesondere bei kleineren Betrieben, dass das Zahlenwerk des Unternehmers als Grundlage der Besteuerung verworfen wird und das zu versteuernde Ergebnis durch Schätzung ermittelt wird.“ Das könne dann teuer werden.

Wirklich Angst muss ein Unternehmer wohl nur haben, wenn er vorsätzlich Steuern hin-

terzogen hat. „Das kann man in den zwei Wochen kaum noch retten. Wenn die Prüfung angeordnet ist, und ich habe tatsächlich wissentlich getäuscht, habe ich ein Problem“, warnt Kammermeier. „Wenn man betrogen hat, kann man nichts mehr machen“, sagt auch ECOVIS-Berater Martin Liepert. Und: „Seit dem 29. April 2011 ist es nicht mehr möglich, zwischen Bekanntgabe der Prüfungsanordnung und dem Erscheinen des Prüfers Selbstanzeige zu erstatten und so Straffreiheit für hinterzogene Steuern zu erlangen. Schlimmstenfalls bedeutet ein Steuerstrafverfahren, dass bei Verurteilung neben Steuernachzahlungen in existenzzerstörender Höhe nicht nur eine Geldstrafe, sondern eine Freiheitsstrafe zu verbüßen ist. Dies ist vom Ausmaß der hinterzogenen Steuern abhängig“, fügt Hans Bossin hinzu. Bossin weist auch auf die Geldverkehrsrechnung hin: „Dies ist ein sehr häufig verwendetes Mittel der Finanzverwaltung. Schon während der laufenden Buchführung muss der Unternehmer immer darauf achten, dass zwischen Gewinnen, Einlagen, Entnahmen und den Kosten der Lebensführung ein plausibler Zusammenhang besteht und die Herkunft der Einlagen nachweisbar ist. Reicht der Gewinn nicht, die Einlagen und den privaten Geldbedarf zu decken, wird die Differenz mit Umsatzsteuer hinzugeschätzt.“ Eine Außenprüfung kann bisweilen auch positive Effekte haben: „Eine Prüfung gibt Rechtsicherheit für die geprüften Wirtschaftsjahre“, sagt Ralph Kammermeier. In der Praxis komme es leider des Öfteren vor, dass eine eindeutige rechtliche Beurteilung eines Geschäftsvorfalles nicht möglich ist. „Hier kann bei wiederkehrend gleichen Geschäftsvorfällen auch für die Zukunft eine zumindest eingeschränkte Rechtssicherheit eintreten, wenn der Vorgang schon einmal im Rahmen einer Betriebsprüfung von der Finanzverwaltung beurteilt wurde.“

Die Arbeit des Unternehmensberaters

Die Situation ist oft ähnlich: „Wir bekommen einen Anruf von einem aufgeregten Wirt, bei dem gerade ein Prüfer des Finanzamtes tätig ist und der uns erzählt, dass der Prüfer Umsätze zuschätzen will. Das heißt in der Regel, dass die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung nicht eingehalten worden sind und der Prüfer deshalb die amtlichen Gewinn-Richtsätze zur Beurteilung des Soll-Umsatzes zugrunde legt. Und das wird für einen Unternehmer nicht nur teuer, sondern kann

sogar existenzgefährdend sein. Denn es handelt sich dann ja oftmals nicht nur um eine Erhöhung der Steuerlast, insbesondere für Umsatzsteuer und gegebenenfalls Einkommensteuer sowie Gewerbesteuer, sondern häufig auch um Zinszahlungen für nachzahlende Steuern“, erläutert **Carl A. Schulze-Berndt**, Geschäftsführer der HOGA Hotel- und Gaststätten-Beratungsgesellschaft mbH aus München, einer auf Hotellerie und Gastronomie spezialisierten Unternehmensberatung. Damit verweist er auf das gleiche Problem wie beispielsweise Steuerberater Hans Bossin.



In solchen Fällen werden Schulze-Berndt und sein Team, das aus Betriebswirten mit profunden und praktischen gastgewerblichen Erfahrungen besteht, tätig. Das sei immer häufiger so, Betriebsprüfungsfälle gehören bei den Münchnern mittlerweile genauso zum Portfolio wie die klassischen betriebswirtschaftlichen und betriebstechnischen Fragestellungen. Denn: „Die Umsatzzuschätzung durch den Prüfer beruht nur auf Durchschnittswerten, welche nur Empfehlungen, aber keine Rechtsnormen darstellen. Restaurant ist nicht gleich Restaurant, deshalb können allgemeine Durchschnittswerte nicht einfach auf jedes Unternehmen angewendet werden – aber genau das tut der Prüfer in der Regel, ohne die Eigenheiten und individuellen Rezepturen des Betriebes zu beachten. Jedem Wirt ist es zunächst selbst überlassen, wie er seine Speisen zubereitet“, sagt der Experte. „Unsere Aufgabe ist es, dem Prüfer eine realistische Gegenschätzung entgegenzuhalten.“ Um dies zu illustrieren, gibt Carl A. Schulze-Berndt ein plakatives Beispiel: „Ein Münchner Betrieb sollte nach der Außenprüfung eine sehr große Summe nachzahlen, weil der Prüfer

unter anderem die Umsätze des Kaffeeverkaufs – gemessen am Wareneinsatz – für zu niedrig hielt. Er setzte schlicht pro Tasse nur zwei Gramm Kaffee an – obwohl das Unternehmen fast zehn Gramm aufwendete. Somit konnte dieser Betrieb gar nicht den Soll-Umsatz, den die Kalkulation des Finanzamtes ermittelte, erreichen!“ Gleiches gilt auch für die Zubereitung von Speisen, die Liste ließe sich hier unendlich befüllen: Ein Schnitzel bei Gastwirt A entspricht hinsichtlich Größe, Qualität etc. nicht dem des Restaurants B, auf eine Garnitur wird beispielsweise in einem Betrieb verzichtet oder in einem anderen werden für die Garnitur nur hochwertige Zutaten verwendet und so weiter und so weiter. Auch das erzielbare Preisniveau gastronomischer Betriebe ist bekannterweise regional sehr unterschiedlich. Erhalten Gastronomen einen solchen Hinweis ihres Prüfers, müssen sie den Kopf nicht in den Sand stecken und verzweifeln. „Wir leben in einem Rechtsstaat“, sagt Schulze-Berndt, „und deshalb kann man durch eine glaubwürdige und plausible Gegendarstellung immer noch gegen die Zuschätzung angehen. Der Staat kann ja nicht einfach vorschreiben, wie viel ein Unternehmer mit seinem Gericht oder Getränk zu verdienen hat!“ Für diese Gegendarstellung bedürfe es aber einer nachvollziehbaren Kalkulation und eines ausführlichen Berichtes durch Fachleute, so der HOGA-Geschäfts-



Foto: istockphoto.de

führer weiter. „Wir als gastgewerbliche Unternehmensberater haben die Fähigkeiten und Kenntnisse, dem Betrieb kurzfristig weiterzuhelfen.“

Doch was genau machen die HOGA-Berater im konkreten Fall? „Wir gehen in die Betriebe und analysieren die Sachverhalte direkt vor Ort. Durch unser branchenspezifisches Know-how helfen wir bei der korrekten Kalkulation von Getränken und Speisen, protokollieren die genaue Zusammensetzung von Gerichten unter Berücksichtigung aller plausiblen Korrekturen wie Schankverluste, Gratiszugaben, Personalverzehr, Schnittverluste, Verderb etc., die für eine realistische Schätzung oder Rekonstruktion des Umsatzes wichtig sind. Unsere Berater stehen in der Küche und erfassen die Vorgänge“, fasst Schulze-Berndt die Arbeit zusammen.

Mit diesen Werten erarbeiten die Berater dann eine Gegendarstellung mit realistischen Umsatz- und Warenaufwandsberechnungen, die die individuellen Gegebenheiten des einzelnen Betriebes berücksichtigt und die als Grundlage für die Verhandlungen mit dem Prüfer der Finanzbehörde dient. Carl A. Schulze-Berndt beschreibt die HOGA-Berater als Branchensachverständige, die mit einer objektiven Stimme Gutachten auf der Basis von dem erstellen, was im Einzelfall tatsächlich verkauft oder gekocht wird.

Schulze-Berndt rät Gastronomen und Hoteliers gleichermaßen, sich möglichst selbst um das Kaufmännische zu kümmern. Natürlich sei der Steuerberater wichtig, aber für den Unternehmensberater gehe es nicht an, dass Betriebsinhaber „überlebenswichtige“ kaufmännische Tätigkeiten wie zum Beispiel die Führung des Kassenbuchs unterschätzen beziehungsweise sogar aus den Händen geben: „So etwas kann man nicht delegieren, diese Zeiten sind vorbei.“

Eine solche Beratung mit dem Schwerpunkt der Wareneinsatz- und Preiskalkulation ergibt aber nicht nur kurzfristig Sinn, um Probleme bei der Betriebsprüfung zu beheben. Schließlich lernen die Unternehmer, Fehler zu vermeiden und können langfristig mit einem optimierten Wareneinsatz und einer für sie passenden Kalkulation arbeiten. „Zu viele Unternehmen wurschteln sich allein und ohne Hilfe durch solche Prüfungen, weil diese ja eine sehr delikate Angelegenheit sind. Und dann machen sie hinterher die gleichen Fehler wie vorher.“

Schulze-Berndt sieht in der Beratung von Unternehmen im Rahmen der Betriebsprüfung auch die Brücke zu den sonstigen Beratungsleistungen der HOGA Hotel- und

Gaststätten-Beratungsgesellschaft mbH: „Das alles gehört zum großen Bereich der betriebswirtschaftlichen Fragestellungen, die für jedes Unternehmen wichtig sind, wie Wirtschaftlichkeits- und Liquiditätsberechnungen oder auch die Analyse der Ist-Situation (Stärken-/Schwächen-Analyse) mit Optimierungsvorschlägen für Konzeption, Wareneinsatz, Personalmanagement und mehr.“

Anzeige



Messe Stuttgart
Mitten im Markt



11.02. - 15.02.2012

„Auf der **INTERGASTRA** finde ich eine geballte Dichte an neuen und auch bekannten Lieferanten, Marktführern aus der Lebensmittelindustrie und kleinen innovativen Spezialanbietern für die Gastronomie. So bekomme ich in kürzester Zeit einen Überblick über die wichtigsten Neuheiten im Markt, ohne dafür groß in der Welt herumreisen zu müssen.“



Christian Bareiss,
Restaurant Dorfstube, Düsseldorf

→ www.intergasttra.de

HOGA-Beratungen werden gegebenenfalls mit attraktiven öffentlichen Zuschüssen – bis zu maximal 70 Prozent – gefördert, zum Beispiel vom Bund und den Ländern und von der Europäischen Union.

Weitere Informationen im Internet auf:
www.hoga-muenchen.de

Auch **Dirk Ellinger**, Hauptgeschäftsführer des DEHOGA Thüringen, hat sich aus branchenspezifischer Sicht mit dem Thema der Betriebsprüfungen auseinandergesetzt und kritisiert so



manches Vorgehen von Prüfern: „Im Freistaat Thüringen laufen gerade in unserem Gewerbe Betriebsprüfungen auf Hochtouren. Das Ziel der Prüfer scheint nicht allein darin zu liegen, Steuernachzahlungen aufgrund von Mängeln in der Buchhaltung zu erzielen, sondern auch darin, Zahlen, Daten und Fakten zu sammeln, um so Schank-, Putz-, Schäl-, Gar-, Schnitt- und Zubereitungsverluste zu ermitteln. Das Gesetz der großen Zahl lässt grüßen. Da wird doch tatsächlich von Kollegen verlangt, mit den Prüfern gemeinsam Gerichte, die auf der Karte stehen, vor- und zuzubereiten, um die Verluste dabei unter ‚Amtlicher Aufsicht‘ zu ermitteln. Da werden Herstellerangaben von Kaffeemaschinen angezweifelt, wie denn die tatsächliche Menge des Kaffeepulvers oder der Bohnen pro Tasse wären, und dabei wird auch schon einmal in Zweifel gezogen, dass es einen Unterschied zwischen der Einzelbrü- hlung und der Brü- hlung einer großen Menge gibt.“

Leider seien die Steuerberater bei solchen Problemen bisweilen überfordert, da diese weder Köche noch Buffettiers seien und manchmal auch mit zu wenig Nachdruck auf die Mandanten einwirkten und erklärten, wie ein Buchhaltungssystem aufzubauen und zu führen ist, stellt Ellinger fest. Dazu kämen dann auch noch für den Unternehmer ungünstige Urteile – wie das des Finanzgerichtes Rheinland-Pfalz, das erst kürzlich entschieden hat, dass ein Steuerpflichtiger, der für die Erstellung seiner Steuererklärung eine Steuer-Software benutzt, Fehler in der Erklärung zu seinen Lasten gehen. Selbst wenn diese durch das Programm verschuldet sind. „Der Tenor des Gerichts lautet also: Steuerpflichtige müssen sich solche Software-Fehler wie ein Verschulden eines steuerlichen Beraters anrechnen lassen“, führt Ellinger aus.

Ellinger legt Unternehmern natürlich auch die ordnungsgemäße Buchführung nahe, die auch Carl A. Schulze-Berndt und die Steuerberater der DEHOGA Partnergesellschaften anmahnen. Grundsätzlich habe der Unternehmer die Mitwirkungspflichten nach § 90 Abgabenordnung. Danach müssen die für die Besteuerung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen gelegt werden. Das bedeutet laut Dirk Ellinger natürlich auch die tägliche Führung des Kassenbuches und Unveränderbarkeit der Daten. Zusammenfassend sagt er: „Die Thematik ist sehr komplex, ein Patentrezept gibt es nicht, da die steuerlichen Vorschriften in Deutschland sicherlich die kompliziertesten der Welt sind und jeder Ausnahmetatbestand geregelt ist.“

Patrick Peters